Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	**DrS/2020/025**
öffentlich	

Fachdienst Büro für Chancengleichheit und Vielfalt Datum: 20.01.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	06.02.2020	Sozialausschuss

Wahl ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss bildet ein Gremium, das das Wahlverfahren für das Amt der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung einleitet.

Sachverhalt:

Zusammenfassung:

Eine neue Bestellung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung steht nach 4 Jahren gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die/den Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg zum 01.06.2020 an. Dazu ist gem. §5 Abs. 3 der Geschäftsordnung ein Gremium zu bilden, das das Wahlverfahren einleitet.

Sachverhalt:

Seit 11.12.2003 besteht im Kreis Segeberg der Beschluss des Kreistages, eine/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung zu bestellen. Die Empfehlung an den Kreistag, Frau Jutta Altenhöner zur neuen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten ab dem 01.06.2016 zu bestellen, erfolgte durch den Sozialausschuss am 28.04.2016. Die Bestellung von Frau Altenhöner erfolgte durch den Beschluss im Kreistag am 30.06.2016.

Nach § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg wird diese Stelle spätestens nach vier Jahren neu besetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Somit steht eine neue Bestellung zum 01.06.2020 an.

Die Ausgestaltung der Aufgaben und Rechte der/des Beauftragten für Menschen mit
Behinderung erfolgt durch die Geschäftsordnung für die/den Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg vom 18.03.2016.

Die Verwaltung empfiehlt, dass der Sozialausschuss entsprechend §5 Abs. 3 der Geschäftsordnung ein Gremium bildet, das das Wahlverfahren einleitet. Das Gremium setzt sich aus je einem Sozialausschussmitglied der Fraktionen, einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Verwaltung sowie der Gleichstellungsbeauftragten zusammen.
Die Auswahl der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung erfolgt dann im Sozialausschuss am 14.05.2020, die Bestellung im Kreistag am 28.05.2020.
Die Fraktionen werden gebeten, bis zur Sitzung des Sozialausschusses am 06.02.2020 ein Mitglied für das Wahlgremium zu benennen. Das Wahlgremium tagt voraussichtlich am 17.02.2020, 18.00 Uhr.

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Nein

[ ] Ja:

[ ] Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

[ ] Mittelbereitstellung
[ ] Teilplan:
In der Ergebnisrechnung Produktkonto:
In der Finanzrechnung investiv Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

☐ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

☒ Nein

☐ Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

☐ Nein

☒ Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

☐ Nein

☒ Ja

Anlage/n:

Geschäftsordnung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung des Kreises Segebeg

Geschäftsordnung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg

§ 1
Rechtsstellung

(1) Für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Segeberg wird eine/ein Kreisbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung bestellt.

(2) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Zuständiger Fachausschuss ist der Sozialausschuss.
Die/der Beauftragte wird organisatorisch dem Büro für Chancengleichheit zugeordnet.

(4) Die/der Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist kein Organ des Kreises Segeberg.

§ 2
Aufgaben

Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung

(1) vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung durch Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Präambel des Aktionsplanes Inklusion des Kreises und der Charta der Vielfalt und unterstützt bei der Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion,

(2) koordiniert und erweitert die Netzwerktätigkeit u. a. der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung und der Vereine und Verbände,

(3) fördert die Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen,

(4) vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung, z. B. beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen,

(5) nimmt an den Sitzungen des Sozialausschusses, des Kreistages sowie bei Bedarf an den Fachausschüssen teil. Ein Teilnahmerecht besteht auch, wenn im nicht öffentlichen Teil Belange von Menschen mit Behinderung berührt werden. Die notwendigen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen. Bei Abwesenheit sind Eingaben zu Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen, möglich.

(6) Sie/er präsentiert einmal jährlich mündlich und schriftlich über den Sozialausschuss dem Kreistag den Tätigkeitsbericht, zusätzliche Berichtserstattungen sind jederzeit möglich.

(7) Die Verwaltung soll die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung recht-

zeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten. Zukünftig wird in den Drucksachen des Kreises Segeberg (Allris) ein Hinweis erfolgen, ob Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind. Die Selbstverwaltungsorgane beziehen in diesen Fällen die/den Beauftragte/n in ihre Entscheidungsfindung und das Wirken ein.

§ 3
Finanzierung und Ausstattung

(1) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat Zugriff auf Allris.

(2) Der Kreis Segeberg stellt angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse (Bürosprechzeiten, Büroausstattung) und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Reisekostenerstattungen erfolgen nach dem Reisekostenrecht. Für eine ggf. erforderliche Assistenz, die aufgrund einer Behinderung benötigt wird, gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften.

(3) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von einer monatlichen Entschädigung in Höhe von 280,- Euro sowie einem Sitzungsgeld entsprechend der Kreistagesabgeordneten für die Sozialausschusssitzungen.

§ 4
Verschwiegenheitspflicht

(1) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat oder die Landrätin.

(3) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten

§ 5
Neubesetzung/Wiederwahl

(1) Die Stelle der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung wird spätestens nach 4 Jahren neu besetzt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Bewerber/innen sollten sozial erfahrene Personen möglichst Experte/Expertin in eigener Sache sein.
Des Weiteren gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.

(3) Der Sozialausschuss bildet ein Gremium, das das Wahlverfahren einleitet. Bei

der Besetzung des Gremiums sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Das Gremium setzt sich aus je einem Sozialausschussmitglied der Fraktionen sowie einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Verwaltung sowie der Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Die Auswahl des/der Beauftragten für Menschen mit Behinderung erfolgt im Sozialausschuss.

(4) Der Kreistag bestellt die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung.

§ 6
Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 7
Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 03.06.2004 vom Kreistag des Kreises Segeberg beschlossen, am 06.12.2007 und 01.01.2011 und 10.05.2012 geändert. Diese Fassungen werden hiermit aufgehoben. Die jetzige Fassung der Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Regelung dieser Geschäftsordnung nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, gelten die anderen Regelungen fort.

Bad Segeberg, den 18/3/16

gez. *Jan Peter Schröder*

Landrat